

Räumungsschutzantrag

Was heißt "Räumungsschutz"?

Wenn Sie durch

- **gerichtliches Urteil** zur Räumung Ihrer Wohnung verurteilt wurden *und*
- der zuständige Gerichtsvollzieher einen **Termin zur Räumung** bestimmt hat *und*
- **weitere Umstände** (s.u.) hinzukommen

können Sie beim Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz **für einen bestimmten Zeitraum** stellen. Für diesen Zeitraum dürfen Sie bei einer Entscheidung zu Ihren Gunsten weiterhin in der Wohnung bleiben.

Was ist zu beachten, wenn ein Räumungsschutzantrag direkt bei der Rechtsantragstelle gestellt werden soll?

Es müssen besondere Gründe vorliegen, die Ihnen eine Räumung zum angekündigten Termin **unzumutbar** machen.

Die Rechtsprechung sieht solche Gründe u.a. meist dann als gegeben an, wenn

- kurz nach dem Räumungstermin ein Einzug in eine andere Wohnung möglich wäre,
- der Räumungstermin in den gesetzlichen Mutterschutzzeitraum fällt,
- eine schwere, aber vorübergehende, d.h. nicht chronische Erkrankung vorliegt.

Der Antrag sollte unbedingt innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen vor dem Räumungstermin gestellt werden.

Folgende Unterlagen müssen bei Antragstellung vollständig und aktuell vorliegen:

- gerichtliches Urteil, aus dem sich die Verpflichtung zur Räumung ergibt,
- Räumungsmitteilung des zuständigen Gerichtsvollziehers,
- Personalausweis oder Reisepass

Zusätzlich bei:

- Neuabschluss eines Mietvertrages: neuer Mietvertrag im Original
- Schwangerschaft: Mutterpass
- schwerer Erkrankung: ausführliches Attest des behandelnden Arztes

In welchen Fällen ist ein Räumungsschutz grds. ausgeschlossen?

- wenn Mietrückstände sehr hoch sind oder seit der Verurteilung längere Zeit vergangen ist
- wenn keine besondere Härte vorliegt (z.B. stellt das bloße Fehlen einer neuen Unterkunft keine besondere Härte dar)